

# MHH Vertraulichkeitserklärung

## über die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung und zur Wahrung von Dienst-, Geschäfts- und Privatgeheimnissen

Frau / Herr / Firma \_\_\_\_\_ (nachfolgend Verpflichtete / Verpflichteter) wird in ihrer / seiner Eigenschaft / Funktion als \_\_\_\_\_ in Kontakt mit sensiblen Daten der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und deren Beschäftigten kommen. Sie / Er wird hierbei auch Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen erlangen.

Setzt die / der Verpflichtete ihrerseits / seinerseits eigene Mitarbeitende, Dienstleister oder Subunternehmer ein, obliegt ihr / ihm die Pflicht, diesen Personen die Vertraulichkeitserklärung zur Kenntnis zu geben und sie zur Einhaltung der dort aufgestellten Regeln zu verpflichten. Auf Verlangen der MHH hat die / der Verpflichtete den Nachweis in Textform zu erbringen, dass sie / er diese Verpflichtung eingehalten hat.

### 1. Datenschutz nach DSGVO

Der / Dem Verpflichteten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen: Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Sie / Er wird weiter darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Darüber hinaus verpflichtet sich die / der Verpflichtete zur Wahrnehmung des Fernmeldegeheimnisses, sofern § 3 TTDSG sie/ihn hierzu verpflichtet. Geschützt sind ebenfalls Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person sowie Daten in Akten, die offensichtlich aus einer Datei entnommen oder durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet sind sowie personenbezogene Daten in papiergebundener Form (Aktenführung). Die Wahrung des Datengeheimnisses nach den jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen der DSGVO, des BDSG und des NDSG ist zu achten.

## 2. Geheimnisschutz

Die / Der Verpflichtete bestätigt durch ihre / seine Unterschrift die Kenntnisnahme, dass die für die Dauer des auszuführenden Auftrags zugänglichen Daten unter das Datenschutzrecht fallen, wobei insbesondere § 203 Strafgesetzbuch (StGB) und § 59 / § 60 NDSG (Ordnungswidrigkeiten / Straftaten) zu beachten sind und verpflichtet sich,

- Daten und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als zu dem betrieblichen / vereinbarten Zweck vervielfältigt werden; insbesondere ist es untersagt, das Datenmaterial für private Zwecke und Nebentätigkeiten zu kopieren und / oder an Dritte unbefugt weiterzugeben.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden.
- Es ist untersagt, Daten zu verfälschen, unechte Daten herzustellen sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten zu gebrauchen.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff unbefugter Dritter aufzubewahren und die Daten immer durch Abschließen der Räumlichkeiten so zu sichern, dass sie keinem Dritten zugänglich sind und kein Unberechtigter Zugang erhalten kann, einschließlich einer Sicherung des PC-Zugangs.
- nach Abschluss der Arbeit die alle erhaltenen Schlüssel an die aushändigende Stelle zurückzugeben.

Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Festgestellte Mängel sind so schnell wie möglich der MHH zu melden. Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

- § 133 Abs. 3 StGB - Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 StGB - Verwertung fremder Geheimnisse
- § 353 b StGB - Verletzung des Dienstgeheimnisses

Die / Der Verpflichtete schützt und sichert vertrauliche Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest aber mit der Sorgfalt, mit welcher sie/er eigene vergleichbare Informationen schützt. Vertrauliche Informationen dürfen nur für Zwecke der Bearbeitung im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendet werden, in deren Zusammenhang sie bekannt geworden sind, nicht jedoch für Zwecke Dritter oder für eigene Zwecke. Unterlagen und Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten, dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Berechtigten aus den Geschäftsräumen verbracht oder transportiert werden. Werden solche Unterlagen und Datenträger nicht mehr benötigt, sind sie derart zu vernichten, dass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist. Dies alles gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet fort.

Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle Informationen, alle wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, technischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Aufzeichnungen und Mitteilungen sowie Computersoft- und -hardware, soweit sie in einem Bezug zur MHH stehen sowie sämtliche die MHH selbst betreffenden, nicht öffentlich bekannten Informationen, wie etwa deren Buchhaltung, Rechtsstreitigkeiten oder ähnliches, insbesondere auch Forschungsdaten (auch von Drittmittelprojekten), Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten sowie jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Inhaber selber gewonnen wurden; oder die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

Die / Der Verpflichtete darf vertrauliche Informationen offenlegen, wenn sie / er hierzu aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Weisung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verpflichtet ist. Dies aber mit der Maßgabe, dass die / der Verpflichtete die MHH über diese Verpflichtung vor der Offenlegung informiert, zumutbare Mittel des Rechtsschutzes und

---

der verfahrensrechtlichen Sicherung der Geheimhaltung ausschöpft und nur insoweit vertrauliche Informationen veröffentlicht, wie die oben genannte hoheitliche Verpflichtung reicht.

Die / Der Verpflichtete erklärt, nunmehr hinreichend über die auferlegten Pflichten zum Datenschutz und Geheimnisschutz sowie die Folgen bei Nichtbeachtung unterrichtet zu sein. Sie / Er unterzeichnet diese Vertraulichkeitserklärung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift.

---

Datum / Unterschrift der / des Verpflichteten